



Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 02.12.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Michael Ehgartner

abwesend zwischen 20:00 Uhr (Ö7) und
20:03 Uhr (Ö8)

Stefan Feldhütter

Caroline Krug

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

Bernd Pfitzner

Claus Piesch

Georg Schuster

3. Bürgermeister
bis 22:26 Uhr (N7)

ab 18:09 Uhr (N2)

ab 19:00 Uhr (Ö1)

abwesend zwischen 21:54 und 22:01 Uhr
(N5)

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

Flora Weichmann

bis 22:26 Uhr (N7)

Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande

Marcus Grätz

Verwaltung

Daniel Grunwald

Tina Tamschick

Christian Wolfert

Gäste

Frau Arnaoudova, BayernGrund
Wolfgang Maurer, Geschäftsführer IG Maurer
mbH
Stefan Wagner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Elisabeth Dörrenberg
Stefanie Knittl
Florian Schotter

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande
Schriftführer/in

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften | 2025/6140 |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | 2025/6141 |
| 3 | Sanierung Mittelschule Tutzing - Sachstandsbericht | 2025/6124 |
| 4 | Neuerlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing | 2025/6117 |
| 5 | Bebauungsplan Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 3.1, Billigung, Empfehlungsbeschluss vom Bau- und Ortsplanungsausschuss | 2025/6090 |
| 6 | Maßnahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit integrierter vorbereitender Untersuchung der Gemeinde Tutzing; Planungen und Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2026 | 2025/6123 |
| 7 | Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einführung des sog. "Bauturbos"; Informationen und Beschluss über die Zuständigkeiten | 2025/6120 |
| 8 | Antrag zur Änderung der Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Tutzing | 2025/6136 |
| 9 | Antrag Jugendbeirat: Zuschuss Förderverein | 2025/6138 |
| 10 | Antrag Seniorenbeirat: Budget für operative Tätigkeiten 2026 | 2025/6135 |
| 11 | Beschaffung eines neuen MTWs für die FF Traubing | 2025/6121 |
| 12 | Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Tutzing (Hebesatzsatzung) | 2025/6127 |
| 13 | 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS) | 2025/6126 |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes | 2025/6142 |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11. November 2025 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss:

Es sind keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11. November 2025 bekanntzugeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Sanierung Mittelschule Tutzing - Sachstandsbericht

Die Ausführungen des Ersten Bürgermeisters sowie von Frau Anaoudova von Bayern Grund und Herrn Wagner von Kling Consult zum Sachstand und zum Bauzeitenplan dienen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Neuerlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den

Freistaat Bayern (GO) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende:

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Tutzing stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen. Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung öffentliche Anschläge in der Gemeinde Tutzing.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Tutzing. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde Tutzing entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

- c) bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - d) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - e) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - f) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g) Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
 - h) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - i) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- (2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung – StVO – erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Gemeindefeste.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unver-

meidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Gemeinde vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9 Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
 - f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - g) für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
 - a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
 - c) für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - d) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i. V. m. § 17 O-WiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing vom 08.07.2015 außer Kraft.

Tutzing, XX. XXXX 2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum Gemeinde Tutzing (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Tutzing erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing (Sondernutzungs-satzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

§ 4

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer) innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen; das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - d) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - e) dessen Rechtsnachfolger,
 - f) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter € 5,- werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Tutzing vom 08.07.2015 außer Kraft.

Tutzing, XX. XXXX 2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
Gemeinde Tutzing
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)**

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit je	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
01	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen, Kränen, Putzsilos, Bauwagen u. ä.	m ²	Woche	5,00
02	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Überleitungen, Injektionsanker usw.	m	Jahr	4,00
03	Aufstellen von Blumenkübel, Tröge, Fahrradständer	Stück	Jahr	10,00
04	Lagerung von Gegenständen aller Art	m ²	Tag	1,00
05	Aufgrabungen, bei denen nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht	m ²	Woche	5,00
06	Christbaumverkauf gewerblich	m ²	Woche	2,50
07	Containeraufstellung	m ²	Tag	5,00
08	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	Fahrzeug	Tag	10,00
09	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen bzw. nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, dem Straßenbegleitstreifen (auch Grünstreifen) oder auf Gemeindeflächen	Fahrzeug	Tag	10,00
10	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	Fahrzeug	Tag	15,00
11	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	Tag	25,00

12	Filmaufnahmen/ Drehgenehmigungen		Tag	100,00
13	Schilder, zeitl. befristet, Hinweisschilder aus besonderem Anlass, Gehwegstopper, mobile Werbeträger/-einrichtungen wie Kundenstopper, Werbefigur, Werbesäule, Werbesegel, Spruchbänder	Stück	Monat	10,00
14	Informations- und Aktionsstände (gewerbliche Nutzung)	m ²	Tag	10,00
15	Auslagekästen, Schaukästen, Schaufenstern	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	25,00
16	Automaten/Warenautomaten	m ²	Jahr	40,00
17	Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	m ²	Monat	10,00
18	Werbeständer stationär	m ²	Tag	10,00
19	Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	m ²	Monat	5,00
20	Zeitungsverkaufsstände	Stück	Monat	10,00
21	Stehische bei Gewerbebetrieben	Stück	Tag	10,00
22	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbisswagen	Stück	Tag	10,00
23	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	m ²	Jahr	60,00
24	Sektempfang		Tag	40,00
25	Zirkus		Tag	100,00
26	Veranstaltungen		Tag	200,00
27	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	Tag	5,00 – 500,00

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 5	Bebauungsplan Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 3.1, Billigung, Empfehlungsbeschluss vom Bau- und Ortsplanungsausschuss
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt den Beschluss und die Abwägung vom 11.03.2014 für unwirksam.

Der Gemeinderat billigt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“, Teilbebauungsplan 3.1 inkl. angepasstem Geltungsbereich samt Begründung in der Fassung vom 02.12.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslegungsverfahren nach § 13a i.V.m § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat überträgt das gesamte Verfahren einschließlich des Satzungsbeschlusses an den Bau- und Ortsplanungsausschuss.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 6	Maßnahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit integrierter vorbereitender Untersuchung der Gemeinde Tutzing; Planungen und Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2026
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage des ISEK und der VU im Jahr 2026 folgende Maßnahmen einzuleiten:

- VU 1.2 Rahmenplan „Brahmspromenade“

mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- VU 1.6 Konzept Vegetationsmanagement „Brahmspromenade“
- VU 2.14 / 2.16 Machbarkeitsstudie „Thomahaus“ / Parkraumkonzept
- VU 2.17 Spiel- und Erholungspark östlich der Grundschule
- VU 3.1 – 3.3 Rahmenplan Freizeitgelände Süd (+Konzepte)
- VU 3.11 Sanierung und energetische Sanierung der „Würmseehalle“
- Öffentliche Beteiligungsformate

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden finanziellen Mittel in den gemeindlichen Haushalt für 2026 einzustellen und die diesbezüglichen Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 7 Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einführung des sog. "Bauturbos"; Informationen und Beschluss über die Zuständigkeiten

Beschluss:

Bis zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird die Zuständigkeit für die Behandlung von Anträgen auf Baugenehmigung und Vorbescheid sowie für Bauvoranfragen auf der Grundlage des sog. „Bauturbos“, wie folgt geregelt:

1. Alle o.g. Anträge sind einem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen
2. Zuständigkeit für o.g. Anträge von einer bis einschließlich sechs Wohneinheiten:
Bau- und Ortsplanungsausschuss
3. Zuständigkeit für o.g. Anträge ab der siebten Wohneinheit:
Gemeinderat

Erster Bürgermeister Horn und die Verwaltung werden angewiesen, entsprechend vorzugehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Änderung der GeschO für den Gemeinderat entsprechende Regelungen vorzubereiten.

Herr Gemeinderat Ehgartner war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 8 Antrag zur Änderung der Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Tutzing

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing beschließt, die Satzung des Jugendbeirats Tutzing entsprechend dem Antrag zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Satzung vorzubereiten, mit den betroffenen Stellen abzuklären und in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18

TOP 9 Antrag Jugendbeirat: Zuschuss Förderverein

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Jahr 2025 nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel des Jugendbeirats dem Förderverein, nach eingegangener Feststellung der Gemeinnützigkeit, als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18

TOP 10 Antrag Seniorenbeirat: Budget für operative Tätigkeiten 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt 1.000€ für den Seniorenbeirat in den Haushalt 2026 mit einzuplanen.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 11 Beschaffung eines neuen MTWs für die FF Traubing

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung des vom KDZ ausgeschriebenen Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Traubing i. H. v. 118.482,96 €. Los 1 soll hierbei an MAN Truck and Bus GmbH Deutschland i. H. v. 71.239,35 € und Los 2 an Klein Kommunikationstechnik GmbH i. H. v. 47.243,61 € gehen.
2. Für den Fall, dass Los 1 aus der o. g. Vergabe bereits im Haushaltsjahr 2025 fällig wird, wird den überplanmäßigen Ausgaben hiermit zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 12 Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Tutzing (Hebesatzsatzung)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Gemeinde Tutzing
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 420 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 420 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Tutzing, den

Ludwig Horn

Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 13	5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS)
---------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 und des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS) vom 08.06.2016, geändert durch Satzungen vom 11.01.2017, 06.12.2017, 10.12.2020 und vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tutzing, den

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Vorgang auf.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.